

B 1.1.10 Wartung von Aufzügen**B 1.1.10**

Abschluß einer Rahmenvereinbarung
zwischen
dem TÜV Bayern und der Diözese Augsburg
für die einheitliche Wartung von Aufzügen im Bereich der Diözese Augsburg

Vom 1. Januar 1998

Zwischen der Diözese Augsburg und der TÜV Bau- und Betriebs GmbH – Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland – wurde eine Rahmenvereinbarung über den Einsatz des Prüfverfahrens ADIASYSTEM bei den Hauptprüfungen von sämtlichen Aufzugsanlagen im Bereich der Diözese Augsburg geschlossen.

Der TÜV Bayern wurde beauftragt, die alle 2 Jahre gesetzlich vorgeschriebenen Hauptprüfungen an Aufzügen aller im Eigentum und in der Trägerschaft

- der Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Augsburg,
 - ihrer Aufsicht unterstehender kirchlicher Stiftungen und Kirchengemeinden,
 - des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V., seiner korporativen Mitglieder sowie Gliederungen,
 - der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.,
 - sonstiger juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit überwiegend kirchlicher Zielsetzung, die der Diözese Augsburg zuzuordnen sind (Orden),
- befindlichen Gebäude durchzuführen.

Der TÜV übernimmt für den kirchlichen Rechtsträger die Überwachung der Prüftermine und führt die Hauptprüfungen fristgerecht durch. Der betreffende kirchliche Rechtsträger wird über den Termin der Hauptprüfungen vom TÜV informiert. Somit wird bei Prüfungen aller Aufzüge von kirchlichen Rechtsträgern anstelle der geforderten Prüfung mit Belastungsgewichten das Meßverfahren ADIASYSTEM angewandt, soweit dies anwendbar ist und zwischen dem kirchlichen Rechtsträger und der Wartungsfirma des Aufzuges keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Diese Vereinbarung tritt zum 1. 1. 1998 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Alle derzeit mit dem TÜV bestehenden Verträge kirchlicher Rechtsträger in Bezug auf die Durchführung einer Hauptwartung (Einzelverträge mit dem TÜV) wurden zum 31. 12. 1997 gegenstandslos. Verträge mit anderen Unternehmen (z. B. DEKRA) sind hiervon nicht erfaßt. Im Rahmen der Kündigungsfristen könnten die Verträge allerdings beendet und in die TÜV Rahmenvereinbarung aufgenommen werden.

Anzumerken bleibt, daß der kirchliche Rechtsträger selbstverständlich Vertragspartner hinsichtlich des einzelnen Auftrages für die Aufzugswartung selbst bleibt. Ihm geht auch die **Rechnung sowie der mit der Prüfung verbundene Schriftverkehr, die Prüfberichte** usw. zu. Er ist Schuldner der vereinbarten Leistung.

Aufgrund der Anzahl der Aufzüge im Bereich der Diözese, die diese Rahmenvereinbarung umfaßt, reduziert sich die Gebühr je Hauptprüfung von DM 168,00 auf DM 124,00 (momentan gültige Preisstaffel des TÜV Bayern, Stand November 1996 – Preisgruppe „I“)

Die Prüfgebühr wird weiterhin mit DM 200,00 je Aufzug berechnet. Jeder weitere

- B 1.1.10** Aufzug erhält einen Nachlaß von 10%. Der Zuschlag für die Überprüfung eines maschinellen Türantriebes bleibt dafür unberührt.
- Wir bitten dies bei den ersten Rechnungsstellungen von Hauptuntersuchungen im Rahmen des ADIASYSTEM zu überprüfen. Wir haben mit dem TÜV objektbezogene Abrechnungen vereinbart. Das heißt, daß entweder pro Objekt eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt oder auf einer Rechnung die Prüfgebühren pro Gebäude inkl. Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.
- Für eventuelle Fragen steht Ihnen die Bischöfliche Finanzkammer – Ordentliche Haushaltsplanabteilung –, Herr Kalter, unter der Telefonnummer 08 21/31 66-2 86 sowie das Diözesanbauamt gerne zur Verfügung.

(Abl. 1998 S. 234 f.)